

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **I./ Präambel**

Wir erbringen unsere Leistungen und Lieferungen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Vertrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen. Davon abweichende allgemeine oder besondere Bedingungen eines Vertragspartners sowie Sonderabmachungen gelten nur, wenn dies ausdrücklich gesondert schriftlich vereinbart wurde.

Die Vertragspartner anerkennen diese Vertrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Auftragserteilung oder Entgegennahme der Auftragsbestätigung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit uns.

### **II./ Vertragsabschluss, Unterlagen sowie Art und Umfang des Auftrages**

II.1./ Unsere Angebote gelten, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, als freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt haben oder tatsächlich die Erfüllung vornehmen.

II.2./ Enthält eine schriftliche Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

II.3./ Unterlagen, die zu unseren Angeboten gehören, wie Zeichnungen, Abbildungen, Maß, Gewicht, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur annähernde Angaben. Konstruktionsbedingte Änderungen behalten wir uns vor.

II.4./ Leistungen, die über den üblichen Rahmen eines Kostenvoranschlages hinausgehen, wie Planungsarbeiten,

Konstruktionspläne, Reisen, etc. sind jedenfalls gesondert zu angemessenen Preisen zu vergüten. Reisekosten, Übernachtungen und Spesen werden nach Aufwand abgerechnet, Fahrten mit dem PKW mit..... €/km, mit dem LKW .....€/km.

II.5./ Ein erteilter Auftrag gilt grundsätzlich als Regieauftrag. Vereinbarte Pauschalen oder Fixpreise beziehen sich nur auf den genau festgelegten Hauptleistungsumfang. Insofern ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns umfassend über alle Umstände zu informieren, die Einfluss auf das Ausmaß dieser Arbeitsleistung und die Kosten haben können. Wenn Nebenleistungen und Zusatzleistungen notwendig werden, sind diese gesondert zu angemessenen Preisen zu vergüten.

II.6./ Die in unseren Kostenvoranschlägen angebotenen Preise werden aufgrund der Gestehungskosten am Tag der Angebotslegung erstellt. Sollten bis zum Abschluss der Ausführung Preisänderungen beim Material oder Erhöhungen bei den Arbeitskosten in Folge gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Regelungen eintreten, erhöhen sich die anteiligen Anbotskosten entsprechend.

II.7./ Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab unserem Werk ohne Verpackung und Verladung, exklusive Umsatzsteuer. Bei Vereinbarung einer Lieferung mit Zustellung sind in den Preisen das Abladen und Verbringen nicht inbegriffen.

II.8./ Bei Reparaturaufträgen werden die von uns als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Das gleiche gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Vertragspartner bedarf.

II.9./ Eine Überprüfung der vom Vertragspartner beige-  
stellten Unterlagen und Angaben, wie Pläne, Daten, tech-  
nische Angaben, statische Berechnungen, etc. findet nicht  
statt. Insbesondere ist der Vertragspartner allein für die  
Richtigkeit der Maße verantwortlich. Die Naturmaße  
werden von uns nur überprüft, wenn dies schriftlich ver-  
einbart wurde.

### **III./ Geheimhaltungsverpflichtung, Werbung**

III.1./ Die Vertragspartner verpflichten sich, alle techni-  
schen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch  
die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäfts-  
geheimnis zu behandeln.

III.2./ Nach Durchführung eines Auftrages sind wir be-  
rechtigt, das vertragsgegenständliche Werk zu Werbezwe-  
cken bzw. als Muster abzubilden und diese Abbildungen  
zu veröffentlichen.

### **IV./ Material, Eigentumsvorbehalt, Warnpflicht, Lieferung und Gefahrtragung**

IV.1./ Zur Ausführung des Werkes wird Material middle-  
rer Güte verwendet.

IV.2./ Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns  
das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher  
bestehender oder später entstehender Forderungen aus  
einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei Verträgen  
mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der  
Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung vor.

IV.3./ Die Lieferfrist beginnt mit Übermittlung unserer  
Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Auftrags-  
klarheit, insbesondere nicht vor Erteilung erforderlicher  
Genehmigungen, Beibringung erforderlicher Unterlagen  
wie Zeichnungen, Pläne etc. und der Erfüllung einer An-  
zahlungsvereinbarung.

IV.4./ Wir haben unsere Lieferung erfüllt:

1. bei Lieferung ab Werk mit der Meldung der Ver-  
sandbereitschaft;
2. bei Lieferung mit vereinbarter Zusendung; mit dem  
Abgang der Ware (Übergabe an den Spediteur oder  
das Transportunternehmen);
3. bei Lieferung mit Montage mit Beendigung der uns  
zufallenden Montagearbeiten.

Ab diesem Zeitpunkt trägt der Vertragspartner die Ge-  
fahr für Beschädigung bzw. Untergang des Werkes. Die  
ausgeführten Arbeiten sind innerhalb von 14 Tagen,  
nachdem wir unseren Vertragspartner von der Fertigstel-  
lung verständigt haben, abzunehmen, bzw. gelten danach  
als übernommen. Die Abnahmekosten trägt der Ver-  
tragspartner.

Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne  
unser Verschulden nicht möglich ist, so sind wir berech-  
tigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspart-  
ners nach eigenem Ermessen zu lagern, wodurch die  
Lieferung als erbracht gilt.

IV.5./ Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

IV.6./ Es ist unserer Entscheidung vorbehalten, den  
Liefergegenstand verpackt oder unverpackt zu liefern.

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Ver-  
tragspartners mittels einer von uns zu bestimmenden  
Versandart. Eine Transportversicherung wird nur im  
Auftrag und auf Rechnung des Vertragspartners abge-  
schlossen.

IV.7./ Lieferfristen werden durch von uns unverschulde-  
te Umstände wie höhere Gewalt oder sonstige, unserer  
Voraussicht und Einflussnahme nicht unterliegende Be-  
hinderungen, wie beispielsweise Streiks, Katastrophen,  
Krankheit oder Abwesenheit von Facharbeitern, Rohs-  
toffmangel etc. ohne dass es einer gesonderten Erklärung

diesbezüglich bedarf, um die Dauer dieses Umstandes verlängert. Wir werden aber unseren Vertragspartner von der Lieferverzögerung verständigen. Solche Hindernisse heben auch während eines von uns zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf. Wir sind berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Vertragspartner ein Recht auf Schadenersatz hat.

Bei Überschreitung von vereinbarten oder nach dem vorherigen Absatz verlängerten Fristen um mehr als 2 Monate, ist der Vertragspartner berechtigt, unter Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.

IV.8./ Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

IV.9./ Wir sind an die Einhaltung der Lieferfrist nur gebunden, sofern der Vertragspartner seine Vertragspflichten erfüllt.

IV.10./ Im Falle einer Sonderanfertigung kann vom Vertragspartner der Rücktritt nur erklärt werden, wenn dieser von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

IV.11./ Die Realisierung aller vom Vertragspartner erstellten oder genehmigten Pläne und Projekte erfolgt ausschließlich auf Risiko des Vertragspartners.

## **V./ Zahlung**

V.1./ Zahlungen sind ohne Abzug und innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum vorzunehmen.

V.2./ Wurde nichts anderes schriftlich vereinbart, sind 30% der Auftragssumme bei Übermittlung unserer Auf-

tragsbestätigung, weitere 40% bei Anzeige der Leistungsbereitschaft und der Rest nach Abnahme und Rechnungslegung zu bezahlen.

V.3./ Zahlungsverzug tritt ohne weitere Aufforderung von selbst ein. Bei Zahlungsverzug erlöschen alle bereits entstandenen oder künftig möglichen Ansprüche des Vertragspartners aus allfällig vereinbarten Konventionalstrafen.

V.4./ Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so sind uns Verzugszinsen in Höhe von **12 %** zu vergüten. Weiters können wir in diesem Fall die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtung bis zur Leistung des Vertragspartners aufschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, das ganze noch offene Entgelt fällig stellen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist durch schriftliche Mitteilung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Weitere Verzugsfolgen sind nicht ausgeschlossen.

V.5./ Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenleistungsansprüchen des Vertragspartners bzw. die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Vertragspartners ist nicht zulässig, es sei denn wir hätten diese ausdrücklich anerkannt oder die Forderung wäre rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

## **VI./ Gewährleistung**

VI.1./ Sichtbare Mängel oder fehlende Teile sind bei sonstigem Gewährleistungsausschluss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beginn der Gewährleistungsfrist – verdeckte Mängel binnen einer Woche nach ihrer Entdeckung – bei uns einlangend mittels eingeschriebenen Briefes unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Bearbeitung zu rügen. Ansonsten gilt die Lieferung als vorbehaltlos, ordnungsgemäß und mängel-

frei übernommen. In der Mängelrüge sind Nummer und Datum der Rechnung und des Lieferscheines anzuführen und anzugeben, worin die Mängel im einzelnen bestehen und unter welchen Begleitumständen sie aufgetreten sind. Durch unberechtigte Mängelrügen verursachte Kosten sind uns zu ersetzen.

VI.2./ Wir leisten nur für solche Mängel Gewähr, die innerhalb von 6 Monaten ab dem Warenübergang in Folge einer Ursache, welche bereits vor dem Gefahrenübergang vorlag, auftreten. Dies gilt auch für Teillieferungen. Der Vertragspartner hat die Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen.

VI.3./ Zur Gewährleistung sind wir nur verpflichtet, wenn der Vertragspartner seinerseits die ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, insbesondere den Kaufpreis bzw. Werklohn bezahlt hat.

VI.4./ Die Gewährleistung entfällt, wenn unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt oder Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgetauscht und Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Vertragspartner oder ein nicht von uns ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. (wir auf Kundenwunsch???)

VI.5./ Von der Gewährleistung sind alle Verschleißartikel bzw. -teile wie Leuchtmittel, LED-Lichtquellen etc., ausgenommen.

VI.6./ Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur geringfügiger Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit (so etwa bei geringfügig abweichenden Lichtfar-

ben) bzw. bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass das Endprodukt Abweichungen gegenüber einem korrekturfähigen Zwischenprodukt („digitaler Proof“ oder „Bildschirmproof“) haben kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren, Kalibrierung des Bildschirms und vor allem unterschiedlicher Druckmaterialien bedingt sind.

VI.7./ Besteht ein Anspruch auf Gewährleistung seitens des Vertragspartners, tauschen wir nach unserer Wahl den mangelhaften Teil oder Gegenstand aus, bessern wir nach oder erteilen wir dem Vertragspartner eine Gutschrift in Höhe der Preisminderung.

Mehraufwendungen die uns im Zuge der Mängelbehebung/ im Zuge des Austausches dadurch entstehen, dass der Vertragspartner unser Gewerk nach Abschluss unserer Arbeiten verbaut hat, gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners.

VI.8./ Durch die Verbesserung oder den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

VI.9./ Eine Rücknahme von Sonderangeboten, Sonderkonstruktionen und nicht serienmäßigen Teilen durch uns ist nicht möglich.

VI.10./ Für Teile der Ware die wir von Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen diese zustehenden Gewährleistungsansprüche. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen, bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernehmen wir keine Gewähr. Ebenso übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit der Konstruktion von Werken die aufgrund vom Vertragspartner hergestellten Konstruktionsanga-

ben, Zeichnungen oder Modellen von uns angefertigt werden.

## **VII./ Schadenersatz und weitere Formen der Haftung**

VII.1./ Für jegliche weiteren Ansprüche des Vertragspartners oder dritter Personen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden jedweder Art, haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Personenschäden oder Schäden an Sachen, die zur Bearbeitung übernommen wurden handelt. Aus dem Rechtsgrund des Schadenersatzes zustehende Ansprüche können nur innerhalb von 6 Monaten ab Schadenseintritt, nicht mehr aber nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Gefahrenübergang gerichtlich geltend gemacht werden.

VII.2./ Die Regelung unter Punkt VII.1./ gilt ausdrücklich auch für Vermögensschäden, insbesondere solche aus entgangenem Gewinn, Zinsverlusten oder Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner.

VII.3./ Wir haften nicht für Folgeschäden sowie für Schäden, die durch außergewöhnliche Belastungen, Umwelteinflüsse und Betriebsbedingungen ( z.B. Lichtbogen, Strahleneinwirkung, elektrostatische und elektromagnetische Störfelder etc.) hervorgerufen werden.

VII.4./ Wir haften nicht für die Richtigkeit der Konstruktion eines Werkes, das aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Vertragspartners angefertigt wurde, sondern nur dafür, dass die Ausführung den Angaben des Vertragspartners entsprechend erfolgt ist.

VII.5./ Sofern die Haftung für leichte Fahrlässigkeit aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nicht

gemäß Punkt VII.1. ausgeschlossen ist, sowie beim Vorliegen von grober Fahrlässigkeit unterhalb des Grades der krass groben Fahrlässigkeit wird der von uns zu leistende Schadenersatz auf 10% der Auftragssumme, jedoch maximal € 100.000,00 begrenzt.

## **VIII./ Urheberrechte**

VIII.1./ Sämtliche von uns erstellten bzw. übergebenen Angebots- und Projektunterlagen (insb. Pläne, Skizzen, Konzepte und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Muster, Abbildungen udgl.), aber auch bloße Ideen und Lösungsvorschläge, bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Veröffentlichung, Verbreitung und sonstige Verwertung bzw. Nutzung von unseren Unterlagen darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.

VIII.2./ Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen haben wir unabhängig von einem Verschulden Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt.

## **IX./ Allgemeine Bestimmungen**

IX.1./ Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wels.

IX.2./ Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Recht und die am Erfüllungsort geltenden Handelsbräuche und Usancen anzuwenden. Das UN-Kaufrecht ist nicht anwendbar.

IX.3./ Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages am ehesten gerecht wird.